

Planfeststellungsbeschluss

**zur Errichtung von Hochwasserschutzanlagen
im Bereich Hoya-Ost**



Antragstellerin

Stadt Hoya/Weser
Schloßplatz 2
27318 Hoya

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Hannover
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Herr Nordbruch
Frau Dr. Schmidt
Herr Dr. Keller
Frau Schierenbeck

Göttinger Chaussee 76a
30453 Hannover

Tel.: 0511/3034-3303
E-Mail: detlef.nordbruch@nlwkn-H.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Hannover, 02.05.2011
Az.: 62025-507-01

Inhaltsverzeichnis

- TEIL A - VERFÜGENDER TEIL	4
1. Entscheidung.....	4
2. Maßgebliche Unterlagen	4
3. Änderung der Planunterlagen.....	6
4. Entscheidung über die Einwendungen	6
5. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	6
6. Hinweise und Erläuterungen.....	12
- TEIL B - BEGRÜNDUNG	12
1. Verfahrensablauf	14
2. Planrechtfertigung.....	14
2.1 Retentionsraumverlust.....	16
2.2 Wahl der Variante „grüner Deich“ und „teilmobile Hochwasserschutzwand“	16
3. Flächeninanspruchnahme	18
4. Umweltverträglichkeitsprüfung	19
4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	20
4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen	21
4.3 Naturschutz und Landespflge.....	22
5. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	23
6. Begründung der Kostenlastentscheidung.....	35
- TEIL C - HINWEISE	35
- TEIL D - RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	36

Anlagen: Abkürzungsverzeichnis

Teil A - Verfügender Teil

1. Entscheidung

Auf Antrag der Stadt Hoya, Schloßplatz 2, 27318 Hoya (im Folgenden: Antragstellerin) vom 14.11.2007, wird der Plan zum Hochwasserschutz an der Weser für den Bau von Hochwasserschutzanlagen in Hoya-Ost anhand der §§ 67, 68 ff. WHG in Verbindung mit §§ 109 ff. NWG festgestellt.

Es wird gemäß § 71 WHG festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da die Hochwasserschutzmaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

Die Kosten der Planfeststellung trägt die Antragstellerin.

2. Maßgebliche Unterlagen

Die Planfeststellung ergeht auf der Grundlage der Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens in der Fassung des Antrages vom 14.11.2007. Die abschließenden Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 10.01.2008 vorgelegt:

<u>Mappe 1</u>	Anzahl der Seiten / Blatt / Maßstab
Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	3
Teil A: Erläuterungsbericht 2007	16
Teil B: Kostenberechnung	2
Teil C: Bauwerksverzeichnis	6
Teil D: Beteiligtenverzeichnis	3
Teil E: Anlagen	
Anlage 1: Übersichtskarte vom 10.07.2007	1: 100.000
Anlage 2: Übersichtslageplan vom 10.07.2007	1: 25.000
Anlage 3: Lageplan Hochwassergefährdeter Bereich BHW vom 10.07.2007	1: 5.000
Anlage 4: Lageplan Überflutungshöhe bei BHW vom 10.07.2007	1: 5.000
Anlage 5: Lageplan vom 10.07.2007	1: 2.500

		Anzahl der Seiten / Blatt / Maßstab	
Anlage 6	vom 10.07.2007		
- Blatt 1	Übersichtslängsschnitt	1:5.000/	1:100
- Blatt 2	Längsschnitt Stat. 0+008 – 1+055 (N – I)	1:2.500 /	1:100
- Blatt 3	Längsschnitt Stat. 0+000 – 1+060 (H – F)	1: 2.500 /	1:100
- Blatt 4	Längsschnitt Stat. 1+060 – 1+986 (E – A)	1: 2.500 /	1:100
- Blatt 5	Längsschnitt Stat. 0+000 – 0+242 (P)	1: 2.500 /	1:100
Anlage 7	vom 10.07.2007		
- Blatt 1	Querprofile Bahndamm (N)	1: 100	
- Blatt 2	Querprofile Bahndamm (L)	1: 100	
- Blatt 3	Querprofile Bahndamm (K)	1: 100	
- Blatt 4	Querprofile Bahndamm (K - J)	1: 100	
Anlage 8	vom 10.07.2007		
- Blatt 1	Querprofile (H)	1: 100	
- Blatt 2	Querprofile (H)	1: 100	
- Blatt 3	Querprofile (G – F)	1: 100	
- Blatt 4	Querprofile (F – D)	1: 100	
- Blatt 5	Querprofile (B)	1: 100	
- Blatt 6	Querprofile (B)	1: 100	
- Blatt 7	Querprofile (B)	1: 100	
- Blatt 8	Querprofile (A)	1: 100	
Anlage 9	vom 10.07.2007		
- Blatt 1	Regelprofil Deichabschnitt D – H	1: 50	
- Blatt 2	Sonderprofil Deich / Bahndamm (N,L,K)	1: 50	
- Blatt 3	Sonderquerschnitt – Gelände Weser Wertstoff G.	1: 50	
Anlage 10	vom 10.07.2007		
- Blatt 1	Richtzeichnung Deichscharte	1: 50 u. a.	
- Blatt 2	Richtzeichnung Deichscharte L 330 / VGH Gleis	1: 50	
- Blatt 3	Richtzeichnung Deichscharte Werkgleis S. Kappa	1: 50	
- Blatt 4	Richtzeichnung Deichscharte Zufahrt Werksgelände	1: 50	
- Blatt 5	Richtzeichnung Deichscharte Löschw. / Hafen	1: 50	
- Blatt 6	Richtzeichnung Rampe	1: 200	
- Blatt 7	Richtzeichnung Hochwasserschutzwand	1: 50	
- Blatt 8	Richtzeichnung Mobile Hochwasserschutzwand	1: 50	
Vermerk vom 31.10.2007	Gegenüberstellung Deich – Hochwasserschutzwand – teilmobile Hochwasserschutzwand		2
-Anlage1			
Blatt 1	Lageplan	1: 1.000	
Blatt 2	Alternativbetrachtung Querprofile – Bakelberg 4 und 12	1: 100	
Vermerk vom 31.10.2007	Aufbau und Verteidigung teilmobile Hochwasserschutzwand		1
- Anlage			
- Blatt 1	Lageplan	1: 1.000	
Vermerk vom 31.10.2007	Ausgleich des Retentionsraums		1
- Anlage 1			
Blatt 1	Übersichtskarte Retentionsraum	1: 100.000	
Blatt 2	Übersichtskarte	1: 25.000	

Anhang

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38 „Hoya-Ost“ vom 16.06.2005
Hydraulischer Nachweis zum Bebauungsplan Nr. 38 „Hoya-Ost“ vom Juli 2004

Grundbaulabor Bremen Deichbau- Hochwasserschutzplanung, Bebauungsplan Nr. 38 „Hoya-Ost“ vom 09.03.2007 – Geotechnischer Bericht – Beurteilung der Gründung Bodenuntersuchungen im Bereich der Deichtrasse	40
Schreiben des Landkreises Nienburg/Weser vom 14.11.2007 Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung	1
„Qualitätssicherung für den Einbau der bindigen Abdeckung von Hochwasser- und Schutzdeichen“	4

3. Änderungen der Planunterlagen

Die Planunterlagen gelten in der vorgelegten Form. Redaktionelle Änderungen ergeben sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen. Die Unterlagen werden im Wege der Ausführungsplanung geringfügig an die notwendigen Erfordernisse und an die Absprachen aus dem Erörterungstermin vom 27.10.2009 angepasst. Die eisenbahnrechtlichen Genehmigungen nach § 18 AEG werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss nicht mit erteilt. Hierfür ist die abschließende Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen, wenn die Ausführungsplanungen in den von der Eisenbahnaufsicht zu beurteilenden Bereichen abschließend vorliegen.

4. Entscheidung über die Einwendungen

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen nicht durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird oder sie teilweise erledigt oder gegenstandslos geworden sind, werden sie zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen**5.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen**

- 5.1.1 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der vorstehend erwähnten Unterlagen und unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere der DIN 19712, sowie unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der im Bauwesen erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z. B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO), eingehalten werden.
- 5.1.2 Vor der Bauausführung sind von den durch den Ausbau betroffenen Leitungsunternehmen die aktuellen Leitungspläne anzufordern. Alle Arbeiten im Bereich von Leitungstrassen sind in enger Abstimmung zwischen Antragstellerin und Leitungsunternehmen vorzunehmen. Ggf. erforderliche Sicherungs-, Neu- oder Verlegungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Maßnahmenträgers, es sei denn, es bestehen abweichende vertragliche oder rechtliche Festlegungen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen und vorgelegten Pläne wird hingewiesen. Bei kreuzenden Gashochdruckleitungen und Wasser- und Abwasserleitungen u. a. sind die besonderen Anforderun-

gen aus der DIN 19712 zu beachten. Vorhandene Schutzstreifen der Leitungen sind ggf. einzuhalten bzw. zu berücksichtigen.

- 5.1.3 Die Umlegung von Leitungen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsträgern einvernehmlich vorzunehmen. Für Baumaßnahmen an den Leitungen im Bereich der Deutschen Telekom AG ist eine Vorlaufzeit von drei Monaten einzuplanen. Die Versorgungsunternehmen sind der Antragstellerin bekannt bzw. im Zweifelsfall bei der Planfeststellungsbehörde zu hinterfragen.
- 5.1.4 Der Einbau des Bodens und insbesondere die Einbringung der Lehmschürze ist der Fremdüberwachung zu unterziehen. Beim Einbau der Dichtungsschicht ist die „Qualitätssicherung für den Einbau der bindigen Abdeckung von Hochwasser- und Schutzdeichen“ des NLWKN (s. Anlage) zu beachten.
- 5.1.5 Vor Baubeginn ist durch die Antragstellerin eine Begehung der Trassen mit dem Bau ausführenden Unternehmen durchzuführen. Der Planfeststellungsbehörde, der Landesbehörde für Straßenbau- und Verkehr bzw. der Straßenmeisterei Lemke, den VGH und dem Landkreis Nienburg ist die Beteiligung an der Begehung zu ermöglichen, diese ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe des Baubereiches mitzuteilen. Das Ende der Bauarbeiten ist entsprechend anzuzeigen. Die Beteiligung der Verkehrsträger kann entfallen, soweit sie bei bestimmten Bauabschnitten nicht betroffen sind.
- 5.1.6 Während der Baumaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, um die Verkehrssicherheit auf den zum Transport der Bodenmassen benutzten öffentlichen Straßen zu gewährleisten und Schäden von Personen und Sachgütern abzuwenden. Die Baustellenbereiche sind vor Hochwasser soweit möglich zu schützen. Auch die Reinigung der durch die Baumaßnahmen verunreinigten Wege und Straßen, die für die Transporte und Baustellenverkehre genutzt werden, ist sicherzustellen.
- 5.1.7 Etwaige ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde sind meldepflichtig. Solche Funde sind unverzüglich dem Landkreis Nienburg als unterer Denkmalschutzbehörde zu melden.
- 5.1.8 Sofern die Bauausführung vom NLWKN überwacht und durchgeführt wird, ist die Baumaßnahme genehmigungsfrei (§ 70 NBauO). Wenn die Baumaßnahmen vom NLWKN (Geschäftsbereich II) geleitet werden, kann die Vorlage von Unterlagen für eine bauliche Beurteilung entfallen.
- 5.1.9 Die von der Landwirtschaft benutzten Wirtschaftswege sind während der Haupterntezeit und der Feldbestellung möglichst freizuhalten. Der ggf. erforderliche Ausbau im Bereich dieser Wege und die Nutzungseinschränkungen sind mit den hauptsächlich betroffenen Nutzern bzw. Eigentümern abzusprechen.
- 5.1.10 Die Baustelleneinrichtungen haben den Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Besonders hochwassergefährdete Bereiche (tiefer liegende Flächen vor dem neuen Deich) sollten nicht oder nur im unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Die Flächen sind entsprechend auszuwählen. Bei den Bauarbeiten ist weiterhin sicherzustellen, dass jederzeit der Hochwasserabfluss gewährleistet werden kann. Für eine zügige Räumung der Baustelle wasserseitig ist Vorsorge zu treffen, so dass Baustoffe, Geräte oder andere Dinge durch ein Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können. Diese Vorsorge gilt auch für die Wochenenden.
- 5.1.11 Bei Arbeiten, die Vermessungspunkte berühren, ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, bzw. direkt das Katasteramt Nienburg, rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten, um diese ggf. vorsorglich zu sichern.

- 5.1.12 Abgeschobener Mutterboden ist vor Wiedereinbau in Mieten von maximal 80 cm Höhe zwischen zu lagern. Der für die Baumaßnahme nicht mehr erforderliche Boden (Aushub, Abtrag, Mutterboden etc.) ist unverzüglich aus dem Hochwasserbereich vor der Verwallung zu entfernen, ebenso nicht mehr benötigte Baumaterialien.
- 5.1.13 Bei fortgeschrittener Jahreszeit im Herbst sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenerosion im Baustellenbereich mit dem Landkreis Nienburg abzustimmen.
- 5.1.14 Die nicht zu beseitigenden Gehölze, Sträucher und Hecken sind vor Einwirkungen der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 nachhaltig zu schützen. Gehölzschutz muss Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung mit dem Bau ausführenden Unternehmen werden. Flächen mit wertvollen Vegetationsbeständen oder Gehölzen dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsfläche genutzt werden. Die Arbeits- und Lagerflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen zu rekultivieren.
- 5.1.15 Die Oberflächenentwässerung ist im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen und auf Dauer sicherzustellen. Die Einleitung des Oberflächenwassers aus den Qualm- und Entwässerungsgräben auf dem Gelände der Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH erfordert eine Erlaubnisänderung, die bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg nach Abschluss der Entwässerungsplanung gesondert zu beantragen ist. Ausschließlich Niederschlagswasser und Qualmwasser darf infolge der Maßnahmen in die oberirdischen Gewässer bzw. die Deichlängsgräben eingeleitet werden. Ein Entwässerungsplan für die Hochwasserschutzmaßnahmen ist zu erstellen und von der Stadt Hoya und der unteren Wasserbehörde einvernehmlich festzulegen und soweit erforderlich zu genehmigen.
- 5.1.16 Festlegungen für den Aufbau der mobilen Hochwasserschutzzelemente sind erforderlich. Dies hat in Anlehnung an das BWK-Merkblatt Nr. 6 „Mobile Hochwasserschutzsysteme“ zu erfolgen.
- 5.1.17 Ein Alarm- und Einsatzplan ist von der Antragstellerin für die teilmobile Hochwasserschutzwand, aber auch für das Schließen der Deichscharte aufzustellen und mit den betroffenen Dienststellen - insbesondere mit den Verkehrsträgern Straße und Schiene - und mit dem Landkreis Nienburg abzustimmen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind über die Pläne zu informieren und anzuhören. Die Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten.
- 5.1.18 Die Baumaßnahmen im Bereich der Landesstraße L 330 sind mit der zuständigen Straßenmeisterei Lemke vor der Ausführung abzustimmen. Das betrifft im Wesentlichen die Verkehrssicherungspflicht, die erforderlichen Schilder, die Entwässerung der Landesstraße, die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich „Von-dem-Bussche-Straße“ und die Deichscharte in Bezug auf den Fahrradweg.
- 5.1.19 Beim Bauen in Gewässerrandstreifen ist die Sicherung des Wasserabflusses gemäß § 38 WHG zu gewährleisten. Die Bauarbeiten sind zügig und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der unter Anwendung der im Bauwesen erforderlichen Sorgfalt durchzuführen. Der Beginn und das Ende von Bauarbeiten innerhalb des Gewässerrandstreifens ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 5.1.20 Schäden am oder im Gewässer, die durch die Bauarbeiten verursacht worden sind, sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben, die Oberflächen im Bereich der Gewässerrandstreifen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen und die Maßnahmen sind hinsichtlich der Unterhaltung des Gewässers mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.

- 5.1.21 Der Retentionsraumverlust ist auszugleichen; eine entsprechende Vereinbarung ist mit dem betroffenen Grundstückseigentümer (Klosterkammer Hannover) abzuschließen. Die Speicherlamelle ist in einem Lageplan und Querschnitt darzustellen und das Volumen von 130.000 m³ ist zu berechnen. Eine entsprechende dingliche Sicherung ist für das Grundstück im Grundbuch einzutragen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 5.1.22 Die Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 „Hoya-Ost“ in der Fassung vom 16.6.2005 festgelegt worden sind, sind auch hinsichtlich der Hochwasserschutzmaßnahmen umzusetzen.
- 5.1.23 Der zunächst nicht vorgesehene Oberbau einiger Deichverteidigungswege ist spätestens nach 5 Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses herzustellen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht zweckmäßig sein, ist das Einvernehmen der Planfeststellungsbehörde erforderlich und einzuholen.

5.2 Eisenbahntechnische Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 5.2.1 Die Durchführung der Maßnahmen darf, soweit eisenbahnrechtliche Bereiche betroffen sind, erst nach einem gesonderten Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG erfolgen. Die Maßnahmen sind mit der LEA auf der Grundlage der Bauunterlagen vorab einvernehmlich abzustimmen.
- 5.2.2 Der Bahnübergang im Zuge der Gemeindestraße „Von-dem-Bussche-Straße“ in Bahn-km 1,150 des Stammgleises der VGH ist gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 EBO zukünftig durch eine Lichtzeichenanlage zu sichern. Im Bereich des Bahnüberganges „Hasseler Steinweg“ (L 330) wird die Sicht auf die westlichen Blinklichtsignale der technischen Sicherungsanlage durch den Deich und das Deichschart eingeschränkt. Hier ist eine Anpassung der Blinklichtanlage, z.B. die Anordnung zusätzlicher Blinklichtsignale an Mastauslegern oder ggf. die Errichtung einer neuen Lichtzeichenanlage notwendig. Die Maßnahme ist mit der Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH (VGH) einvernehmlich abzustimmen.
- 5.2.3 Der Regellichtraum der Eisenbahn ist gemäß § 9 und Anlage 1 zu § 9 EBO freizuhalten. Im Bereich von Gleisbögen mit weniger als 250 m Radius sind entsprechende Bogenzuschläge zu berücksichtigen.
- 5.2.4 Vor Baubeginn sind die Ausführungsunterlagen des Deichscharts im Bereich der Eisenbahnbrücke „Auf dem Steinwerder“ und der Deichscharte an den Bahnübergängen der Landesstraße L 330 und der „Von-dem-Bussche-Straße“ der LEA über die Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH (VGH) zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen (jeweils 3-fach).
- 5.2.5 Die Standsicherheit des Bahndammes, des östlichen Brückenwiderlagers der Eisenbahnbrücke über die Weser sowie der Widerlager der Eisenbahnbrücke über die Gemeindestraße „Auf dem Steinwerder“ ist der LEA vor Baubeginn auch für den Fall Hochwasser nachzuweisen. Die Prüfung der Statik und des Grundbaues hat durch einen zugelassenen Prüferingenieur zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass durch das Deichschart im Bereich der Eisenbahnbrücke über die Gemeindestraße „Auf dem Steinwerder“ keine zusätzlichen Kräfte auf die Brückenwiderlager ausgeübt werden. Dies ist anhand der Planunterlagen für den Bereich auch so vorgesehen. Sofern hier eine Änderung erforderlich ist, sind entsprechende statische Berechnungen für das Brückenwiderlager erforderlich. Die eisenbahntechnischen Vorgaben sind zu berücksichtigen. Die Nachweise sind ebenfalls 3-fach dem LEA vorzulegen.

- 5.2.6 Wirken auf Bauteile (z.B. die parallel zum Gleis verlaufende Hochwasserschutzwand, Baugrubenverbau) Eisenbahnverkehrslasten ein, sind diese statisch nachzuweisen und zu berücksichtigen (DIN-Fachberichte 100-104 i. V. m. der Richtlinie 804 „Eisenbahnbrücken“ der DB AG oder nach DS 804 „Vorschrift für Eisenbahnbrücken und sonstige Ingenieurbauwerke“ Ausgabe 2000 der DB AG). Der LEA ist hierüber vor Baubeginn ein von einem zugelassenen Prüfenieur geprüfter statischer Nachweis vorzulegen.
- 5.2.7 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes der Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH (VGH) weitgehend zu vermeiden. Bauarbeiten im unmittelbaren Bereich der Bahnanlagen sind mit der VGH rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Notwendige Änderungen an den Bahnanlagen wie z.B. die Verlegung von Kabeln im zukünftigen Bereich der Hochwasserschutzanlagen gehen zu Lasten der Antragstellerin.
- 5.2.8 Nach Abschluss der Maßnahmen im Bereich der Bahnanlagen der VGH ist eine eisenbahntechnische Abnahme erforderlich (§ 5a AEG). Diese ist bei der LEA rechtzeitig zu beantragen.

5.3 Feuerwehrtechnische Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 5.3.1 Die Feuerwehrumfahrt auf dem westlichen Gelände der Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH ist in der Breite von ca. 5 m um die Lagerhalle (ca. 50 m x 80 m), Uferbereich Weser, auf Dauer zu gewährleisten. Sofern zusätzlicher Abstimmungsbedarf entsteht, ist der Landkreis Nienburg zu beteiligen.

5.4 Straßenbautechnische Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 5.4.1 Die ordnungsgemäße Entwässerung der Landesstraße im Bereich der Deichscharte ist auf Dauer sicherzustellen.
- 5.4.2 Die durch die Baumaßnahmen verursachte Verschlechterung der Sichtbeziehungen im Bereich der Einmündung der „Von-dem-Bussche-Straße“ ist durch erforderliche Regelungen zu kompensieren, z.B. durch zusätzliche Verkehrszeichen (StVO-Zeichen 206). Die Ausführungsplanung ist diesbezüglich mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. der Straßenmeisterei Lemke im Detail abzustimmen. Dabei sind gleichzeitig die eisenbahntechnischen Anforderungen zu beachten.
- 5.4.3 Bei der Öffnungsbreite des Deichscharths von rd. 9 m kann der Radweg grundsätzlich wie bisher parallel der Landesstraße folgen. Erforderliche Veränderungen sind ggf. in der Detailplanung zu berücksichtigen.
- 5.4.4 Im Kreuzungsbereich sind weitere Verkehrs- und Versorgungsträger betroffen. Eine umfassende Abstimmung der Ausführungsplanung mit allen betroffenen Stellen untereinander ist erforderlich und vorzunehmen. Detailpläne sind zu erstellen und mit den betroffenen Dienststellen abzustimmen. Die Verkehrssicherungspflichten auch an den sonstigen Anlagen des Hochwasserschutzes sind zu berücksichtigen, z.B. Geländer an Deichscharten.

5.5 Sonstige Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 5.5.1 Am Segelfluggelände sind kleinere Änderungen erforderlich. Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel - ist vor Beginn der Deichbaumaßnahme im Bereich des Segelflughafens zu beteiligen, um Details abzustimmen. Dem Segelflughafenbetreiber und dem Vertreter der Luftfahrtberatung (Herrn Heitmann) ist die Teilnahme an der Abstimmung zu ermöglichen. Weiterhin erforderli-

che Maßnahmen und Genehmigungen zum Flugbetrieb sind ggf. gesondert zu beantragen.

- 5.5.2 Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Hannover ist vor Beginn der Baumaßnahmen einzuschalten. Es kann von dem KBD gefordert werden, ein geeignetes Kampfmittelräumunternehmen, das über eine Zulassung gem. § 7 SprengG verfügt, mit Gefahrenerforschungsmaßnahmen zu beauftragen bzw. durch die Antragstellerin beauftragen zu lassen. Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion Hannover zu benachrichtigen. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, ist mit dem KBD abzusprechen. Auf die Anforderungen aus dem Bebauungsplan-Plan Nr. 38 „Hoya-Ost“ (Ziffer 4.3.7) wird Bezug genommen.

5.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Inanspruchnahme privater Grundstücke im Bereich Bakelberg und Ruderhaus

- 5.6.1 Die von den Maßnahmen betroffenen privaten Grundstücke sind in Absprache mit den Grundstückseigentümern nach Erstellung der erforderlichen technischen Einrichtungen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu überführen. Die Belange der Grundstückseigentümer sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Vor der Ausführung der Arbeiten im Bereich Bakelberg ist eine Beweissicherung an den betroffenen Gebäuden von einem Bausachverständigen durchzuführen soweit durch Arbeiten auf den Grundstücken an den Gebäuden Schäden verursacht werden könnten. Solche Schäden sind auf Kosten der Antragstellerin zu beheben. Weitere Entscheidungen zu den Baumaßnahmen im Bereich Bakelberg behält sich die Planfeststellungsbehörde gem. § 74 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG vor.
- 5.6.2 Der Verlauf der in den Planunterlagen dargestellten Hochwasserschutzwand im Bereich Bakelberg und Ruderhaus ist entsprechend den Planunterlagen zu erstellen. Wenn die betroffenen Grundstückseigentümer und die Antragstellerin sich einigen, kann von der Linienführung geringfügig (max. 3m) abgewichen werden. Die Hochwasserschutzlinie muss dabei geschlossen bleiben. Sollte es keine einvernehmliche Lösung geben, bleibt es bei dem in den Antragsunterlagen vorgesehenen Verlauf.
- 5.6.3 Der feste Teil der teilmobilen Hochwasserschutzwand ist auf das neu ermittelte Bemessungswasser nach dem Hochwasserschutzplan (HWSP) Mittelweser im Bereich Bakelberg und Ruderhaus um bis zu 9 cm abzusenken. Der darauf aufbauende mobile Teil der Hochwasserschutzwand hat weiterhin die bisherige Gesamthöhe abzudecken, um für den Bereich Hoya insgesamt (westliche und östliche Weserseite) das geplante und bisherige Schutzniveau zu erreichen.
- 5.6.4 Die Detailplanung der Hochwasserschutzmaßnahmen ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern abzustimmen, dies gilt auch für die Anlagen im Bereich des Ruderhauses und die mögliche Veränderung der Gebäudesubstanz durch Abriss des Gartengerätehauses auf dem Flurstück 44/3 der Flur 2 von Hoya. Erforderliche Änderungen sind mir zur abschließenden Genehmigung vorzulegen. Weitere Entscheidungen zu den Baumaßnahmen behalte ich mir gem. § 74 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG vor, sofern vorgesehene Abstimmungen nicht zu einvernehmlichen Lösungen führen sollten.
- 5.6.5 Die Antragstellerin sagt zu, die Grundwasserverhältnisse auf den Grundstücken zu erfassen, zu bewerten und mit den Grundeigentümern zu erörtern und erforderliche Vorkehrungen zum schadlosen Umgang zu ergreifen, falls dies erforderlich sein sollte. Dies gilt sinngemäß auch für die Oberflächenentwässerung.

- 5.6.6 Soweit in den vorstehenden Ausführungen auf den Abschluss einer Vereinbarung hingewiesen wird, bleibt für den Fall, dass diese nicht zustande kommt, eine Entscheidung vorbehalten oder es gilt der vorliegende Plan.

6. Hinweise und Erläuterungen

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszuschließen (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

Die Teillöschung des Überschwemmungsgebietes ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Vielmehr ist ein eigenständiges Verordnungsgebungsverfahren nach den wasserrechtlichen Vorgaben durchzuführen.

- Teil B - Begründung

Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i.V.m. § 1 Abs. 6 ZustVO-Wasser¹. Gemäß §§ 1 NVwVfG, 75 Abs. 1 VwVfG ist der NLWKN im Rahmen der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses auch für die übrigen erteilten Genehmigungen zuständig.

Das Vorhaben wird gemäß §§ 67 und 68 ff. WHG in Verbindung mit §§ 109 ff. NWG zugelassen, weil der mit ihm verfolgte Zweck, die bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Flächen der Stadt Hoya auf der östlichen Weserseite vor Hochwasser der Weser zu schützen, erreicht wird.

Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit und beachtet die Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit und der örtlichen Situation. Mit dieser Planfeststellung wird der Schutz für die o. g. Bereiche erzielt.

Auf der Grundlage der vorstehend dargestellten Sach- und Rechtslage wird dem Antrag auf Planfeststellung stattgegeben. Die vorliegenden Unterlagen sind ausreichend, diese Entscheidung treffen zu können. Als Ergebnis der Prüfung der zwingend zu beachtenden Rechtsnormen sowie der Abwägung der öffentlichen Interessen untereinander und mit den privaten Belangen sind Versagungsgründe nicht gegeben.

Die zeitnahe Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen mindert das Schadensrisiko bei Hochwasser erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse und zwar das Interesse der Antragstellerin als Trägerin der Hochwasserschutzmaßnahmen sowohl für die in ihrem Gebiet lebenden Menschen als auch für die örtlich vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen den erforderlichen Schutz im Interesse der dort lebenden Menschen und der Entwicklung und Sicherung des Industriestandortes vor Hochwasser zu erreichen.

Gem. § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan durch eine Planfeststellung nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn von dem Vorhaben keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der Bau der Hochwasserschutzanlagen dient dem Wohl der Allgemeinheit. Dem Vorhaben ist zwar teilweise widersprochen worden, die Begründungen für die Pla-

¹ Mangels Anpassung der ZuStVO-Wasser an das geänderte NWG verweist § 1 Abs. 6 ZustVO-Wasser auf den mit § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG inhaltlich identischen § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG a.F.

nung rechtfertigen sie jedoch nach Abwägung aller Interessen als die vernünftigste und am besten zu realisierende Alternative des anerkannten Hochwasserschutzinteresses in dem Planungsraum Hoya-Ost.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß § 70 WHG i. V. m. §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 bis 6 WHG unter den im Teil A Ziffer 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Behörden oder Vereine sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins vom 27.10.2009 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Sie geben Hinweise auf noch zu treffende einvernehmliche Regelungen oder den Abschluss von Vereinbarungen und dienen ferner der Ergänzung der Regelungen in den Planunterlagen, insbesondere bezogen auf die Baudurchführung. Sollte der Abschluss einer Vereinbarung oder eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommen, ist der Vorbehalt ausgesprochen worden, noch eine abschließende Entscheidung treffen zu können (§ 70 i. V. m. § 13 WHG).

Aus Gründen der Deichsicherheit sind die Planungen insgesamt erforderlich und auch nicht an anderer Stelle zweckmäßiger realisierbar.

Anforderungen für den Einbau der bindigen Abdeckung sind durch ein entsprechendes Arbeitspapier des NLWKN vorzugeben gewesen. Dieses Arbeitspapier ist dieser Planfeststellung als Anlage beigelegt. Es entspricht dem technischen Standard.

Die Baumaßnahmen haben insbesondere die Standsicherheit der Hochwasserschutzanlagen zu berücksichtigen. Die berechtigten Interessen der im Bereich der Planung betroffenen Grundstückseigentümer an der Nutzung ihrer Flächen mussten berücksichtigt werden.

Die Bemessung und Ausgestaltung der Deichanlagen ist anhand der DIN-Vorschriften und technischen Regelwerke für Hochwasserschutzanlagen im Binnenland erfolgt. Es handelt sich dabei um die DIN 19712 „Flussdeiche“, DIN 4084 i. V. m. DIN 1054, und die DVWK - Merkblätter 210/1986 für Flussdeiche und Hochwasserschutz. Diese technischen Regelwerke entsprechen den Erfahrungen der Fachleute in der Bundesrepublik Deutschland. Zur Errichtung der teilmobilen Hochwasserschutzwand hat die Antragstellerin den aktuellen Standard dargelegt und ist gehalten, diesen entsprechend bei der Umsetzung einzuhalten.

Die umwelt- und naturschutzrechtlichen Aspekte des Hochwasserschutzvorhabens sind durch die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hoya-Ost“ der Antragstellerin bereits berücksichtigt und im Umweltbericht i. S. v. § 9 Abs. 8 BauGB aufgeführt worden. Die Umweltprüfung enthält als so genanntes einheitliches Trägerverfahren auch die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG, vgl. § 17 UVPG. Ergänzende Untersuchungen im Rahmen des Vorhabens waren nicht erforderlich, da insoweit Deckungsgleichheit der Prüfinhalte besteht. Diese Bewertung vertritt auch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg.

Die geringfügigen Abweichungen vom Bebauungsplan Nr. 38 „Hoya-Ost“ im Bereich der Gemeindestraße Bakelberg bewegen sich im Rahmen des § 38 BauGB. Auch die städtebaulichen Belange wurden berücksichtigt.

Die besonderen Gefahrenmomente bei Hochwasser der Weser waren zu beachten. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Maßnahme im Sinne des Wohls der Allgemeinheit und auch im Interesse Einzelner umzusetzen.

Das Vorhaben dient damit dem Wohl der Allgemeinheit i. S. d. § 71 WHG. Die vorgesehene räumlich begrenzte Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke ist erforderlich um den Hochwasserschutz zu gewährleisten, so dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist.

1. Verfahrensablauf

Das Planfeststellungsverfahren wurde auf Antrag der Stadt Hoya vom 14.11.2007 wie folgt durchgeführt:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 10.01.2008 | Ergänzung / Änderung des Antrages |
| 18.04.2008 | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine |
| 28.04.2008
bis
27.05.2008 | Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Planunterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya aus. |
| 10.06.2008 | Ende der Einwendungsfrist. |
| 17.10.2009 | Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins |
| 27.10.2009 | Erörterungstermin im Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, bei dem insbesondere auch noch einmal die Planunterlagen im Detail und die Ausgestaltung der mobilen Hochwasserschutzmauer in den Bereichen Bakelberg und Ruderhaus vorgestellt wurden. |

Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen dieses Verfahrens sind nicht vorgetragen worden und sind auch nicht ersichtlich.

Über die unwesentlichen Planänderungen im Bereich des Flurstücks 44/3 der Flur 2 von Hoya und hinsichtlich der möglicherweise geringfügig anzupassenden mobilen Hochwasserschutzwand auf einzelnen Grundstücken ist u. a. im Erörterungstermin gesprochen worden. Die geringfügige Absenkung der teilmobilen Hochwasserschutzmauer im Bereich Bakelberg beim festen Teil um 9 cm kommt den Interessen der Grundstückseigentümer entgegen.

2. Planrechtfertigung

Jede Fachplanung bedarf wegen ihrer Einwirkungen auf Rechte Dritter einer Planrechtfertigung. Diese ist dann gegeben, wenn das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwGE 71, 166). Das Vorhaben muss durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein. Diesen Anforderungen wird das beantragte Vorhaben gerecht.

Bei dem mit diesem Beschluss festgestellten Vorhaben an der Weser innerhalb der Stadt Hoya handelt es sich gleichzeitig um die Ergänzung des überregionalen Hochwasserschutzes. Beim Bemessungshochwasser (HQ100) würden ohne diese Schutzmaßnahmen weite Teile der auf der östlichen Weserseite liegenden bebauten und im Bebauungsplan „Hoya-Ost“ zur Bebauung vorgesehenen Flächen überschwemmt. Eine Gefährdung von Menschen und Sachwerten wäre damit verbunden.

Die Bemessungsgrundlage für Maßnahmen zum Hochwasserschutz ist ein Abfluss am Pegel Drakenburg mit 2.250 m³/s.

Für die Ermittlung der Bemessungswasserstände wurden Berechnungen durch ein hydraulisches Modell angestellt. Mit der heutigen Topographie wurden dann die zu erwartenden Wasserstände berechnet und in den Karten dargestellt.

Für den Bereich Bakelberg wurden die aktuell im Rahmen des Hochwasserschutzplans (HWSP) Mittelweser ermittelten Werte der Wasserspiegellage bei Hochwasser hinsichtlich des festen Teils der teilmobilen Hochwasserschutzwand noch berücksichtigt. Es konnte dort eine Absenkung des festen Teils um 9 cm im Interesse der Grundstückseigentümer berücksichtigt werden. Insgesamt wird das Schutzniveau für die Stadt Hoya im bisherigen Rahmen beibehalten. Der mobile Teil erhält die bisherige Bemessungshöhe bei. Damit wird das Schutzniveau für Hoya insgesamt wegen der nur geringfügigen Änderungen durch die aktuellen Werte beibehalten. Dies ist auch angemessen und fachlich in Bezug auf den Hochwasserschutz auf der sicheren Seite. Außerdem handelt es sich um statistische Werte, die immer Veränderungen unterworfen sind.

Die Deiche auf der linken Weserseite von Hoya wurden auf der Grundlage eines Rahmenentwurfs aus dem Jahre 1993 ausgebaut. Entsprechend sind die Maßnahmen auch auf der rechten Weserseite vorzusehen, damit das gleiche Schutzniveau für Hoya insgesamt erreicht werden kann. Die Deichbaumaßnahmen sind untersucht und bewertet worden. Die vorliegenden Planunterlagen beinhalten die bevorzugte Variante im Bereich Bakelberg von mehreren untersuchten bzw. bewerteten Alternativen.

Auch durch das vorgeschaltete Bebauungsplanverfahren ist die Linienführung untersucht und festgelegt worden. Im Bereich Bakelberg konnte durch einen Objektschutz keine ausreichende Hochwassersicherheit hergestellt werden. Insofern wurde die im Bebauungsplan enthaltene Vorgabe hier unter Berücksichtigung von Varianten modifiziert. Es ist eine teilmobile Hochwasserschutzwand vorgesehen, der die meisten betroffenen Grundstückseigentümer nach entsprechenden Gesprächen mit der Antragstellerin zugestimmt bzw. den Vorzug gegeben haben. Allerdings haben nicht alle betroffenen Grundstückseigentümer der Maßnahme in der beantragten Form bisher ihr Einverständnis gegeben. Im Hinblick auf den erforderlichen Hochwasserschutz hat sich trotz eingehender Bewertung keine bessere Alternative aufgetan, so dass die Umsetzung in der beantragten Form erforderlich ist. Weil sich eine bessere Alternative unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen nicht ergibt, konnte nur diese Planung, mit der einzelne Grundstückseigentümer sich nicht einverstanden erklärt haben, genehmigt werden. Geringfügige Abweichungen von der in den Antragsunterlagen aufgezeigten Linienführung (siehe Anlagen 5 der Planunterlagen und Anlage 1 zum Vermerk vom 31.10.2007 – teilmobile Hochwasserschutzwand) im Bereich Bakelberg sind möglich, um eine möglichst hohe Akzeptanz bei den betroffenen Grundstückseigentümern zu erzielen.

2.1 Retentionsraumverlust

Von allen untersuchten Varianten stellt die neue Linienführung für die Gesamtmaßnahme die beste Lösung bei den unterschiedlichen Interessenlagen dar. Tatsächlich geht dadurch bei einem extremen Hochwasserereignis aber Retentionsraum dann verloren, wenn die Hochwasserschutzmaßnahmen fertig gestellt sind.

Wegen der relativ geringen Bedeutung des eintretenden Retentionsraumverlustes im Verhältnis zur derzeitigen Situation ergibt sich in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg eine grundsätzlich einvernehmliche Bewertung. Danach gibt es zur vorliegenden Planung hinsichtlich des Retentionsraumverlustes keine Alternative, ohne erhebliche Gefahrenmomente für die Ortslage Hoya-Ost beizubehalten. Dies kann aber wegen der damit verbundenen Gefahren und der im Bebauungsplan aufgezeigten Entwicklung nicht hingenommen werden. Gem. § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete i. S. d. § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten, es sei denn, überwiegende Gründe des Allgemeinwohls stehen dem entgegen.

Das Gesetz lässt es im Einzelfall zu, dass Retentionsräume nicht zu erhalten sind, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies rechtfertigen. Hier ist der Verlust für den Hochwasserrückhalt folgenden Erwägungen gegenüberzustellen: Mit der geplanten Verwallung (Deich) und den Hochwasserschutzmaßnahmen verbessert sich der erforderliche Hochwasserschutz erheblich.

Als Alternative bliebe also nur die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, der jedoch insgesamt einen nicht mehr akzeptablen und nur begrenzten Hochwasserschutz darstellt.

Für die Unterlieger an der Weser ergeben sich praktisch keine Veränderungen durch die Maßnahmen; die nicht ins Gewicht fallenden theoretischen Veränderungen der Wasserstände sind hinzunehmen und dort auch bereits berücksichtigt. Dafür wird der Hochwasserschutz wesentlich verbessert, so dass Hochwasser auch nicht mehr über Umwege von hinten in die bebaute und zur Bebauung vorgesehene Ortslage von Hoya-Ost eindringen kann. Die Allgemeinwohlgründe für den örtlichen Raum überwiegen die Pflicht zur Erhaltung des natürlichen Überschwemmungsgebietes für die Ereignisfälle, bei denen das Gelände überströmt oder eingestaut werden kann.

Hinsichtlich der Abwägung des Interesses am Hochwasserschutz und des Allgemeinwohls überwiegt das Interesse an der Realisierung konkret dieser Maßnahme (u. a. aus Gründen des Hochwasserschutzes für die bebaute Ortslage Hoya) gegenüber der Nutzung der betrachteten Fläche als Retentionsraum.

Der Retentionsraumverlust wird im Kiesabbaugebiet Schweringen auf Flächen der Klosterkammer Hannover kompensiert.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte konnte den Maßnahmen auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

2.2 Wahl der Variante „grüner Deich“ und „teilmobile Hochwasserschutzwand“

Wesentlicher Bestandteil der Hochwasserschutzmaßnahmen ist die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage (Verwallung bzw. Deich) auf der Grundlage bundesweit fachlich anerkannter Anforderungen, z. B. DIN 19712 Flussdeiche. Der Schutz der Bevölkerung und von Sachgütern kann nur so auf Dauer sichergestellt werden. Dafür ist grundsätzlich ein Erddamm das zweckmäßigste Bauwerk.

Die entsprechenden Anforderungen für Flusssdeiche bzw. Schutzanlagen und deren Einrichtungen sind auch zu berücksichtigen, um die Sicherheit des Hochwasserschutzes auf Dauer zu erreichen. Lediglich in sehr eng bebauten Bereichen wird in Niedersachsen vom „grünen Deich“ abgewichen, dies war in bestimmten Bereichen von Hoya-Ost aufgrund vorhandener Bebauung erforderlich. Auch innerhalb des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits eine Abwägung der Maßnahmen vorweggenommen, die sich auch im wasserrechtlichen Verfahren als die zweckmäßigste Lösung gezeigt hat. Der Bereich Bakelberg wurde überarbeitet und angepasst.

Im Sinne der Deichsicherheit wird grundsätzlich ein „grüner Deich“ entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ gegenüber allen anderen technischen Varianten bevorzugt. Als Ausnahme können Hochwasserschutzwände oder andere ähnliche Elemente nur dann zugelassen werden, wenn nur im begrenzten Umfang Flächen für die Hochwasserschutzanlagen eines Erddammes zur Verfügung stehen, die ein Deichbauwerk wegen angrenzender Bebauung nicht zulassen oder aus anderen Gründen praktisch nicht realisierbar sind.

In diesem Fall können ausnahmsweise auch Hochwasserschutzmauern zugelassen werden. Wegen der Bedenken der betroffenen Grundstückseigentümer wurde auch auf eine Hochwasserschutzwand in der erforderlichen Höhe verzichtet und stattdessen eine teilmobile Hochwasserschutzwand zugelassen, mit der zumindest die Höhe des Wassers beim Bemessungshochwasser ohne die erforderlichen Sicherheiten zurückgehalten werden kann. Auf die Sicherheitszuschläge kann jedoch aufgrund fachtechnischer Vorgaben nicht gänzlich verzichtet werden, deshalb soll diese Sicherheit durch mobile Elemente auf der fest zu errichtenden Hochwasserschutzmauer hergestellt werden. Bei der erforderlichen Variantenuntersuchung stellt allein diese Lösung das geeignete Vorgehen zum notwendigen Hochwasserschutz unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer dar. Es ist insofern die Maßnahme, die die privaten Grundstücke am wenigsten in Anspruch nimmt. Ein Schutz unterhalb dieses Niveaus wäre aus fachlicher Sicht nicht zu verantworten. Die teilmobile Hochwasserschutzwand ist auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit eine genehmigungsfähige Variante. Ein Deich entlang der Weser als zweckmäßigste Lösung im Sinne des Hochwasserschutzes wurde von den Anliegern nicht akzeptiert und ist im Zusammenhang mit weiteren Nachteilen, z.B. Sichtbeziehungen, Denkmalschutz u. a. in diesem Fall eine nicht weiter anzustrebende Lösung. Im vorliegenden Verfahren hat man darüber hinaus die Errichtung einer Mauer deswegen erwogen, um privaten Einwänden weitgehend entgegen kommen zu können.

Der ortsgebundene teilmobile Hochwasserschutz lässt sich unterteilen in einen stationären Hochwasserschutz (feste Mauer bzw. feste Hochwasserschutzwand bis zur Höhe des Bemessungshochwassers (BHW) mit darüber angeordneten mobilen Elementen bis zur Oberkante der Hochwasserschutzanlage (einschließlich Freibord) und einem vollmobilen Hochwasserschutz (aufbauend auf einem festen Untergrund mit entsprechenden Halterungsvorrichtungen unterhalb des Bemessungshochwassers).

Für den teilmobilen Hochwasserschutz, hier mit einem Anteil des Freibords über dem BHW, sind „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ nicht definiert. Hier ist deshalb ein höheres Anforderungsniveau für die Planung und Bauausführung nach dem Stand der Technik zu fordern.

Dem „Stand der Technik“, also fortschrittlichen Verfahren, deren praktische Eignung als gesichert erscheint und die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind, genügen Verfahren bzw. Hochwasserschutz - Systemausführungen, die im Betrieb (Hochwasserereignis) mit Erfolg (kein Versagen) betrieben wurden.

Da ein solcher Hochwasserschutz in der Praxis erprobt ist, kann eine solche Bauwei-

se im zwingend erforderlichen Einzelfall noch genehmigt werden. Eine Absenkung des mobilen Teils unter das BHW ist in Niedersachsen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Demgegenüber kann keinem System eines vollmobilen Hochwasserschutzes, also der geforderten Absenkung der stationären Hochwasserschutzwand vom BHW bis auf Geländeoberkante aufgrund der Vielzahl der möglichen Systeme und der derzeit jeweils noch nicht ausreichend nachgewiesenen hinreichenden Gewissheit auf die Verwendbarkeit und Eignung in der Praxis die Einhaltung des „Standes der Technik“ attestiert werden. Bei einem geplanten Einsatz ist somit bei allen Systemen das erhöhte Restrisiko (Versagensrisiko) gegenüber dem stationären Hochwasserschutz hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit durch die Planfeststellungsbehörde abzuwägen. Dieses Restrisiko ist definiert als Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit eines Teil- oder Totalversagens und dem daraus entstehenden Schaden an Menschen, Umwelt und Wirtschaft in den zu schützenden Gebieten.

Da bei einem Versagen des vollmobilen Teils, bedingt durch die größere Einströmhöhe gegenüber dem Versagen bei einem teilmobilen Teil, mit ungleich höheren Schäden zu rechnen ist, kann für eine Hochwasserschutzanlage ein solches Hochwasserschutzsystem nicht genehmigt werden.

Insgesamt betrachtet ist daher die jetzige Alternative als die günstigste zu bewerten, da sie den wesentlichen Hochwasserabflussquerschnitt der Weser nicht einengt und somit keine signifikanten negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Weser hat, das Überschwemmungsgebiet und der Retentionsraum nur in einem Verhältnis zum befürchteten Schaden geringen Umfang zusätzlich verringert, weder in einem FFH - Gebiet, Naturschutzgebiet noch Landschaftsschutzgebiet liegt, noch für den Naturschutz wertvolle Bereiche überbaut werden und sich aus der Sicht des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes nur geringe bzw. keine Beeinträchtigungen ergeben.

Vorteile ergeben sich für die im unmittelbaren Nahbereich der geplanten teilmobilen Hochwasserschutzwand lebenden Bewohner von Hoya (keine optisch besonders störende höhere Mauer vor Ihren Gebäuden oder einen Hochwasserdeich an der Weser).

Auf der anderen Seite ist die von einem betroffenen Grundstückseigentümer erneut vorgeschlagene Variante der Verlegung der Deichlinie mehr zur Weser von der Mehrheit der Betroffenen Grundstückseigentümer abgelehnt worden. Einem geringeren Schutzniveau durch weitere Veränderungen könnte nicht mehr zugestimmt werden. Aufgrund aktueller Berechnungen konnte dagegen dem Wunsch nach einer weiteren Absenkung des festen Teils der Hochwasserschutzmauer um 9 cm gefolgt werden. Die geplante Gesamthöhe des Hochwasserschutzes für Hoya ist wegen der geringen Abweichungen (statistische Werte) nicht weiter anzupassen. Dies erfolgt im Hinblick auf ein einheitliches Schutzniveau für den gesamten städtischen Bereich westlich und östlich der Weser.

3. Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben werden gemäß dem „Beteiligtenverzeichnis“ Flächen (Teil D der Antragsunterlagen) für den Bau der Hochwasserschutzanlagen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Die Belastung einzelner Betroffener ist allerdings nicht in einer Größenordnung, die die Existenz gefährden könnte. Die Flächen verteilen sich insbesondere auf öffentliche Flächen, landwirtschaftliche Nutzflächen und einige private Flächen im Bereich von Bebauungen. Diese Flächen sind durch den Bebauungsplan „Hoya-Ost“ überwiegend für die Planung bereits bauplanerisch festgelegt. Im Bereich Bakelberg sind im Bereich der teilmobilen Hochwasserschutzwand private Flächen in Anspruch zu nehmen.

Diese für die Umsetzung des Projektes erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen.

Gegen den Verlauf und die damit zusammenhängende Beanspruchung von Grundflächen sind im Laufe des Verfahrens private Einwendungen erhoben worden. Diese sind im Einzelnen unter Einwendungen bewertet worden.

Im Übrigen regelt der vorliegende Planfeststellungsbeschluss nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander und hat lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat die Antragstellerin zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des festgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG i. V. m. § 71 WHG in Verbindung mit dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des NEG und ist im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Für die Betroffenen ergeben sich hieraus keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht sowie der Höhe der Entschädigung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 17 Abs. 2 UVPG konnte aufgrund der im Bebauungsplanverfahren durchgeführten Umweltprüfung die Prüfung der Umweltverträglichkeit lediglich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, soweit es sich um Bereiche handelt, die vom Bebauungsplan Nr. 38 „Hoya-Ost“ umfasst sind.

Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist es, im Rahmen der Planfeststellung eine Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) nach dem UVPG bzw. NUVPG durchzuführen, so dass der wichtige Belang „Umwelt“ gebührend in der Gesamtabwägung gewürdigt werden kann. Die UVP ist gem. § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter. Dieses hat so zu geschehen, dass auf der Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung von Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) auf die Schutzgüter des UVPG (§ 2 UVPG) diese im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bewertet werden (§ 12 UVPG).

Für die Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 11 und 12 UVPG sind insbesondere die in dem Bebauungsplan Nr. 38 „Hoya-Ost“ enthaltenen Informationen ausgewertet worden.

Diese Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden als Träger öffentlicher Belange bewertet worden, also insbesondere derjenigen des Landkreises Nienburg als zuständiger unterer Naturschutzbehörde.

Die Entscheidung über die Zulassung der Hochwasserschutzmaßnahmen fußt auf dem Ergebnis einer Umweltuntersuchung des Bebauungsplans, die die zu planenden Hochwasserschutzmaßnahmen geprüft und die wasserbautechnischen Erfordernisse mit den jeweiligen Umweltauswirkungen verglichen hat.

Dabei ist auch die so genannte Nullvariante einbezogen worden, jedoch aus den bereits aufgezeigten Gründen ausgeschieden worden, da mit ihr den potentiellen Gefahren eines Hochwassers nicht begegnet werden kann.

Nach Abwägung über alle Schutzgüter hinweg und unter Berücksichtigung der geringsten bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigung des Naturhaushaltes stellt sich die im Bebauungsplan und im Bereich Bakelberg und Ruderhaus jetzt gewählte Variante als die günstigste dar.

Insofern beziehen sich die weiteren Darstellungen auf die nunmehr geplante und diesem Beschluss zugrunde liegende Trasse.

Weder die zwischenzeitlichen Planänderungen nach der Aufstellung des Bebauungsplanes noch der Zeitraum ihrer Erstellung entfalten eine die Gültigkeit ihrer Bewertungen ausschließende Wirkung. Dies haben zusätzliche Bewertungen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben.

4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 UVPG ist eine Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die möglichen Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Diese bezieht sich auf die Ergebnisse des Bebauungsplans Nr. 38 „Hoya-Ost“, in dem die im Zusammenhang stehenden Fragestellungen und Bewertungen bereits erfolgt sind. Der Bau der Anlagen selbst und die Veränderungen im Bereich Bakelberg haben auf das Ergebnis keinen signifikanten Einfluss. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind durch den Bebauungsplan vorgesehen. Auf die Ausführungen zum Teil B Umweltrelevante Belange und die zusammenfassende Bewertung im Bebauungsplan wird Bezug genommen. Bei entsprechender Umsetzung kann die UVP-Prüfung inhaltlich auf das Planfeststellungsverfahren übertragen werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Die Untersuchung der Umweltverträglichkeit der Deichbaumaßnahme unterscheidet zunächst zwischen den Wirkungen, die durch die Baumaßnahmen hervorgerufen werden und den anlagenbedingten Auswirkungen. Die Baumaßnahmen verursachen durch die Einrichtung der Baustellen, den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen, das Ausheben von Mutterboden im Bereich der Deichtrasse und dessen zeitweilige Lagerung, mögliche nachteilige Wirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie auf die Faktoren Biotope, Pflanzen und Tiere. Die Baumaschinen und Transportfahrzeuge verursachen Lärm und können die Umwelt mit Schadstoffen und Staub belasten. Die Kontamination umliegender Flächen mit Betriebs- oder Schmierstoffen ist nicht auszuschließen.

Die Erdbewegungen können aber auch eine Veränderung des gesamten Bodengefüges zur Folge haben. Außerdem wird die bestehende Vegetation entfernt, so dass sich die Lebensräume für Pflanzen und Fauna verändern. Schließlich wird zeitweise das Landschaftsbild infolge der Ablagerung der Materialien beeinträchtigt.

Auch die Sichtbeziehungen des durch die Maßnahmen umschlossenen Siedlungsgebietes in die Umgebung werden verändert.

Letztlich werden der Damm (Deich) und die weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen das Landschaftsbild in dem Wesertal beeinflussen.

Durch die Inanspruchnahme der Flächen sowie deren Überbauung mit einem Damm u. a. treten Veränderungen in der Wahrnehmung der Landschaftsräume hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Der Eindruck wird sich wandeln. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung des örtlichen Raumes sind die Veränderungen als nicht gravierend darzustellen. Siehe hierzu auch die Aussagen im Bebauungsplan Nr. 38 „Hoya–Ost“.

4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Entsprechend § 12 UVPG sind die Umweltauswirkungen auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Dieses Ergebnis fließt in die Gesamtabwägung über die Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge mit ein.

Das Vorhaben greift in die Schutzgüter mit unterschiedlichem Risiko- / Konfliktpotenzial ein. Die Auswirkungen der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Umweltbeeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter sind im Bebauungsplan Nr. 38 „Hoya-Ost“ erschöpfend beschrieben worden.

Allgemein ist festzuhalten, dass sich das Bauvorhaben auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere (Biotope/Lebensräume) und Landschaftsbild stellenweise erheblich auswirkt. Ebenso ist das Schutzgut Boden durch die Baumaßnahme stark beeinträchtigt. Das Schutzgut Klima / Luft wird durch das Vorhaben eher gering beeinträchtigt.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können zum Teil durch eine ganze Reihe von Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Vorgeschlagen sind in diesem Zusammenhang unter anderem sicherheitstechnische Vorgaben bei der Bauausführung zur Vermeidung von Lärm und Schadstofffreisetzung, schonende Inanspruchnahme von Bau- und Arbeitsflächen, Abstand zu schützenswerten Bereichen oder gar Verzicht auf schädlichere Streckenführungen.

In einem weiteren Teil können die Umweltbeeinflussungen ausgeglichen werden.

Die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen durch Flächeninanspruchnahme ist grundsätzlich als ausgleichbar zu bewerten.

Da für den Landschaftsfaktor Luft/Klima keine unvermeidbaren erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen ermittelt wurden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergibt sich aus der optischen Einpassung des Deichs bzw. der Verwallungsmaßnahme in das Landschaftsbild und dessen Bewuchs.

Diese Maßnahmen übernehmen aber nicht allein den Ausgleich von Eingriffen ins Landschaftsbild, sondern dienen gleichzeitig als Ausgleich von Eingriffen beim Landschaftsfaktor Tiere und Pflanzen.

Bau- und anlagebedingte Flächen- und Funktionsverluste von Böden mit besonderen Qualitätsmerkmalen sind im Allgemeinen nicht ausgleichbar.

Mensch

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Menschen ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Im Gegenteil wird der Hochwasserschutz zum Schutz der Menschen realisiert.

Insgesamt hat die UVP ergeben, dass der Ausführung der Maßnahme in der nun festgestellten Form keine gravierenden Umweltauswirkungen entgegenstehen. Durch die im Bebauungsplan sowie in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses vorgesehenen Vorkehrungen und Maßnahmen wird der Absicht des UVPG nach wirksamer Umweltvorsorge bei der behördlichen Zulassung von Vorhaben in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Die Bedenken der betroffenen Grundstückseigentümer im Bereich Bakelberg und Ruderhaus betreffen mehr die optischen Verhältnisse und die Inanspruchnahme der Gärten für die teilmobile Hochwasserschutzmauer. Die Beeinträchtigungen sind gegeben, lassen sich aber in einer besseren technisch verantwortbaren Form nicht realisieren. Die Einbindung der Anlagen in die Grundstücke ist mehrfach erörtert worden und berücksichtigt weitgehend die Anforderungen der Grundstückseigentümer. Eine bessere Alternative erschließt sich nicht. Der innerhalb des Bebauungsplans noch angedachte Hochwasserschutz durch Einzelmaßnahmen lässt sich sinnvoll nicht realisieren, es ist eine geschlossene Hochwasserschutzlinie erforderlich.

Die Einbindung der Anlagen ist auch aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde in einer Form realisierbar, die auf Dauer keine erheblichen Störungen für die Bewohner verursacht. Die Anlagen lassen sich in die Planungen auf den Grundstücken grundsätzlich integrieren. Die Baumaßnahmen selbst sind vorübergehender Natur und deshalb hinzunehmen. Die Übungen zum Aufbau der mobilen Elemente sind wegen ihrer zu erwartenden geringen Anzahl auch nicht besonders störend, wenn gleichzeitig terminliche Interessen der Grundstückseigentümer berücksichtigt werden. Bei Hochwasser der Weser gewähren die Anlagen ein erheblich sichereres Gefühl, weil Gefahren durch Hochwasser deutlich reduziert bzw. nicht mehr gegeben sind.

Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzvereinen zu Verlauf und Ausmaß des Deiches hat es im Planfeststellungsverfahren nicht gegeben.

4.3 Naturschutz und Landespflege

Die planfestgestellten Baumaßnahmen stellen einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen führen zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, soweit dies im örtlichen Raum von Hoya aufgrund der Vorbelastung noch möglich ist. Der Bau der Hochwasserschutzanlagen selbst verändert die örtliche Situation nur begrenzt.

Als Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan Nr. 38 „Hoya-Ost“ auch für die Hochwasserschutzanlagen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Diese werden hiermit ausdrücklich als ausreichend bestätigt. Die Aufteilung der Maßnahmen kann im Bebauungsplan nachvollzogen werden, mit diesem Beschluss werden die in folge „Deichbau“ und „Hochwasserschutz“ erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich Suchraum „Wietzerland“ und zur Kompensation „Retentionsfläche“ und „Retentionsvolumen“ nach der Tabelle 12 des Bebauungsplan angesprochen, die entsprechend umzusetzen sind. Die Gesamtkonzeptionsmaßnahmen reichen quantitativ sowohl für den Bebauungsplan als auch für den Planfeststellungsbeschluss aus.

Diese Maßnahmen sind von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg ebenfalls im Rahmen dieses Verfahrens als ausreichend betrachtet worden. Diesem Votum schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Diese Planung entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 1, 2 und 8 BNatSchG. Der § 18 BNatSchG ist berücksichtigt. Der möglicherweise verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik innerhalb des Bebauungsplans ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz nach § 15 BNatSchG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des Bebauungsplans in Bezug auf diese Planfeststellung grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung ebenso wenig ergeben wie gegenüber der weiteren Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde im Verfahren.

Nicht alle Eingriffe können ausgeglichen werden. Deshalb werden mit diesem Beschluss Ersatzmaßnahmen festgestellt, die sich auf den Bebauungsplan beziehen. Eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander war erforderlich. Hierunter fallen auch die hochwasserschutzbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 15 BNatSchG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild haben qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten.

Zusammenfassend betrachtet sind die beantragten Maßnahmen wegen ihrer Notwendigkeit zum Schutz von Menschen und Sachgütern nur in der vorgesehenen Form entsprechend den fachlichen Anforderungen umsetzbar. Schutzmaßnahmen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen vorgesehen bzw. durch Nebenbestimmungen festgelegt. Die Belastungen werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Hervorzuheben ist der durch die Maßnahmen deutlich verbesserte Hochwasserschutz der östlich der Weser gelegenen Flächen der Stadt Hoya. Dies ist in diesem Zusammenhang als das vorrangige Ziel anzusehen. Die Maßnahmen sind insofern gerechtfertigt, zielgerichtet und erforderlich. Die Auswirkungen gemäß § 12 UVPG sind erfasst und bei der Gesamtbeurteilung umfassend berücksichtigt worden.

Insgesamt kann das Vorhaben daher als in naturschutzfachlicher Hinsicht genehmigungsfähig angesehen werden.

5. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Die Realisierung der Maßnahmen ist zum Schutz der Bevölkerung vor dem Hochwasser der Weser im Bereich Hoya-Ost im öffentlichen Interesse. Insbesondere liegt es im besonderen Interesse der Stadt Hoya als Antragstellerin, die hochwassergefährdeten besiedelten Bereiche der Stadt vor Hochwasser der Weser zu schützen. Eine andere sinnvolle Alternative erschließt sich nicht.

Insofern müssen gegebenenfalls widerstreitende Interessen dahinter zurücktreten. Mit den Trägern öffentlicher Belange und zahlreichen Grundstückseigentümern sind

einvernehmliche Lösungen zwischen der Antragstellerin und den Einwendern zur Umsetzung der Maßnahme gefunden worden bzw. zeichnen sich ab.

Im Einzelnen werden folgende Entscheidungen getroffen:

5.1 Einwendungen

In dem Abschnitt 5.1 werden die individuellen Einwendungen der Privatpersonen behandelt. Sie enthalten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen sowie zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Einwenderinnen und Einwender, die nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden sollen. Inhaltlich werden die Einwendungen – ohne Angabe personenbezogener Daten – auch an anderen Stellen behandelt.

5.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Landkreis Nienburg

(Stellungnahme vom 18.04.2008)

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben. Die Oberflächenentwässerung müsse sichergestellt werden. Für die Firma Smurfit sei bei gemeinsamer Oberflächenentwässerung eine Anpassung der Erlaubnis erforderlich. Es dürfe nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Für den Aufbau der mobilen Hochwasserschutzzelemente sei eine Festlegung und Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde vorzunehmen. Die Uferandstreifen der Gewässer seien zu berücksichtigen. Weiterhin sei ein Ausgleich des Retentionsraumverlustes vorzunehmen.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme geht auf die Aussagen im Bebauungsplanverfahren „Hoya-Ost“ ein. Weitergehende Forderungen werden nicht erhoben. Eine weitergehende Benehmenserstellung wird als nicht notwendig angesehen.

Ferner dürfe die Feuerwehrezufahrt zum und auf dem Gelände der Fa. Smurfit durch die Hochwasserschutzmaßnahmen nicht eingeschränkt werden. Dies ist durch eine Nebenbestimmung berücksichtigt.

Die Teillöschung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes ist vorzusehen. Dieses Verfahren hat durch eine entsprechende Verordnung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu erfolgen.

Die Antragstellerin hat zugesagt, die Entwässerung der Grundstücke insgesamt sicherzustellen und die notwendigen Berechnungen im Wege der Bauausführung vor-

zunehmen und auch mit der Firma Smurfit abzustimmen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Beschluss berücksichtigt. Es fällt lediglich Niederschlagswasser und im Hochwasserfall Qualmwasser zur Ableitung zusätzlich an.

Für die Hochwasserschutzanlagen insgesamt, insbesondere für die mobilen Teile, wird von der Antragstellerin ein Alarm- und Einsatzplan erstellt und mit der unteren Wasserbehörde und den Grundstückseigentümern u. a. abgestimmt werden (mobile Elemente, Deichscharte).

Der Ausgleich des Retentionsraumes erfolgt auf dem Abbaugrundstück der Fa. Baltus / Cemex. Eine dingliche Absicherung ist im Rahmen der Umsetzung der Deichbaumaßnahmen vorzunehmen. Eine Absicherung erfolgt allerdings bereits rechtlich durch ihre Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser. Eine Beeinträchtigung der Feuerwehrezufahrt ist anhand der Planungen nicht zu erwarten. Es ist im Rahmen der Bauausführung hinsichtlich der Entwässerung zwischen der Ableitung von Regenwasser und den nur bei Hochwasser zu erwartenden Qualmwassermengen zu unterscheiden. Die Entwässerungssysteme sind darauf auszulegen. Bei den Entwässerungsplanungen sind die technischen Regelwerke zu berücksichtigen.

Die Vorgaben aus dem Bebauungsplan hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu beachten.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Geschäftsbereich Wolfenbüttel

(Stellungnahme vom 06.05.2008)

Beim Segelflugplatz sind kleinere Änderungen erforderlich. Die Landesbehörde ist vor Beginn der Deichbaumaßnahme zu informieren.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Nienburg

(Stellungnahme vom 13.05.2008)

Die Beeinträchtigung der Entwässerung der Landesstraße ist zu vermeiden. Eine Verschlechterung der Sichtbeziehungen im Bereich der Einmündung der „Vondem-Bussche-Straße“ ist zu vermeiden. Ggf. sind zusätzliche Verkehrszeichen vorzusehen. Der vorhandene Radweg an der Landesstraße ist bei dem Deichschart ungehindert durchzuführen. Bei der Detailplanung ist die zuständige Straßenmeisterei Lemke zu beteiligen.

Den Anforderungen wurde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die vorstehenden Forderungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und im Hinblick auf etwaige Fahrbahnverschmutzungen sind in Nebenbestimmungen aufgegriffen worden. Hinsichtlich der Anpassungen beim Segelflugplatz wird die Landesbehörde vorab bei der Ausführungsplanung ebenfalls beteiligt. Ob dem THW die angrenzende Fläche weiterhin als Übungsgelände zur Verfügung steht, kann nicht Gegenstand dieser Planfeststellung sein. Allerdings ist der Planfeststellungsbehörde auch nichts Gegenteiliges bekannt.

Die tatsächliche Böschungsneigung des Deiches beträgt 1:3, dadurch sind keine Änderungen beim Segelflugbetrieb zu erwarten.

Der Kreuzungsbereich betrifft mehrere Verkehrs- und Versorgungsträger. Eine umfassende Abstimmung im Wege der Ausführungsplanung ist erforderlich und durch Nebenbestimmungen vorgegeben.

Verkehrsbetrieb Grafschaft Hoya GmbH (Stellungnahme vom 19.05.2008)

Es wird die Erstellung einer technischen Sicherung des Bahnübergangs im Bereich „Von-dem-Bussche-Straße“ gefordert. Gleichzeitig eine freie Sicht auf die Signalanlagen an der L 330 – Hasseler Steinweg.

Das Deichschart darf im Hochwasserfall erst geschlossen werden, wenn die Betriebsleitung der Eisenbahn Hoya-Eystrup dies anordnet. Befahrung der Gleisanlagen mit Straßenfahrzeugen ggf. berücksichtigen.

Beim geschlossenen Deichschart an der Straße „Auf dem Steinwerder“ dürfen keine statischen zusätzlichen Kräfte auf die Widerlager ausgeübt werden.

Es sind Standsicherheitsnachweise für Bahndamm und Widerlager der Weserbrücke sowie die Entwässerung des Bahndammes nachzuweisen.

Es ist nicht zulässig, während der Bauphase den Betrieb der Eisenbahn zu behindern. Die Kosten der zusätzlichen Maßnahmen sind von der Antragstellerin zu tragen. Die Anforderungen der Verkehrsbetriebe sind in der anstehenden und umfassend abzustimmenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Bei der Bemessung der Anlagen wurden die abzuleitenden Kräfte bzw. die Forderungen bereits berücksichtigt. Die Verkehrsbetriebe werden bei der weiteren Planung eingebunden. Dies ist in den Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Die Schließung der Bahnstrecke bei Hochwasser einschließlich Beteiligung des Verkehrsbetriebes ist im Einsatz- und Alarmplan zu regeln. Ein Befahren der Schienen mit Straßenfahrzeugen ist nicht vorgesehen

Grundbauunterlagen liegen dem Antrag bereits bei. Das Deichschart „Auf dem Steinwerder“ soll keine Kräfte auf das Widerlager ableiten. Die Anforderung wird an das beauftragte Grundbaulabor zur Klärung abgegeben. Bei Bedarf wird ein weiteres Gutachten beigebracht werden.

Die Verkehrsbetriebe werden sowohl bei der anstehenden Ausführungsplanung als auch bei der späteren Bauausführung eng eingebunden. Der gesamte Kreuzungsbereich im Bereich der Landesstraße ist eingehend mit den Verkehrsträgern und Versorgungsunternehmen abzustimmen. Dabei ist auch der Eisenbahnverkehr während der Bauzeit zu regeln. Es sind Absprachen erforderlich, falls die Strecke kurzfristig nicht befahrbar sein sollte.

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (Stellungnahme vom 19.05.2008)

Im Bereich des Bahnüberganges über die Landstraße L 330 ist zumindest eine Anpassung der technischen Bahnübergangssicherungsanlage, z. B. durch Anordnung eines zusätzlichen Blinklichtsignals an einem Mastausleger über der Fahrbahn erforderlich.

Im Bereich der Gemeindestraße „Von-dem-Bussche-Straße“ ist die Errichtung einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage erforderlich. Alternativ ist ein Trassentausch zwischen Eisenbahn und Straße zu prüfen. Damit könnten gleich zwei Bahnübergänge in der Straße entfallen.

Für die Errichtung der technischen Bahnübergangsanlage bzw. Änderung der bestehenden Blinklichtanlage ist die Durchführung gesonderter Genehmigungsverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erforderlich.

Die Standsicherheit des Bahndammes, des östlichen Brückenwiderlagers der Eisenbahnbrücke über die Weser sowie der Widerlager der Eisenbahnbrücke über die Gemeindestraße „Auf dem Steinwerder“ ist auch für den Fall Hochwasser nachzuweisen. Die Prüfung ist durch einen zugelassenen Prüferingenieur vorzunehmen. Die eisenbahntechnischen Vorgaben sind zu berücksichtigen. Die Errichtung von Bauwerken im unmittelbaren Bereich der Bahnanlagen (z.B. der Deichscharte) bedarf vor Baubeginn einer eisenbahntechnischen Prüfung. Es ist eine eisenbahntechnische Abnahme vorzusehen.

Der Regellichtraum der Eisenbahn ist gemäß § 9 und Anlage 1 EBO freizuhalten. Es sind ggf. erforderliche Bogenzuschläge erforderlich.

Die Antragstellerin sagt die Umsetzung der Forderungen zu. Sie verweist auch auf die Stellungnahme zu den Forderungen der Verkehrsbetriebe Hoya. Sie wünscht allerdings bereits in diesem Planfeststellungsbeschluss die abschließende Regelung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Die vorgeschlagene Verlegung der Bahntrasse im Bereich der „Von-dem-Bussche-Straße“ wäre von der Antragstellerin zu beantragen.

Die Forderungen der LEA können im Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich berücksichtigt werden. Eine Entscheidung über § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen allerdings nicht möglich. Insofern ist dieser Bereich gesondert zu genehmigen. Die Ausführungsplanungen sind vorher mit der LEA umfassend abzustimmen. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Maßnahmen ist geprüft worden und gewährleistet.

Deutsche Telekom

(Stellungnahme vom 26.05.2008)

Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien sind in den der Stellungnahme beigefügten und der Antragstellerin bereits ausgehändigten Plänen dargestellt. Es bestehen Berührungspunkte an dem Deichschart „Auf dem Steinwerder“, an dem Deichschart an der L 330, an dem Deichschart am VGH-Gleis und an der Weser bei Station 1+910 und der teilmobilen Hochwasserschutzwand Station 0+000 (Fernkabel). Die Telekommunikationslinien sind in die Planungen der Bauwerke ohne Veränderungen zu integrieren. Bei notwendigen Verlegungen ist eine umfassende Abstimmung erforderlich. Die Deutsche Telekom benötigt Vorlaufzeiten für eigene Maßnahmen von drei Monaten.

Die Antragstellerin hat zugesagt, die Ausführungsplanung im Detail mit den betroffenen Versorgungsunternehmen u. a.

- Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH
- E.ON / Avacon
- Deutsche Telekom

abzustimmen und die Leitungsführung entsprechend den Anforderungen der Versorgungsunternehmen vorzunehmen bzw. zu beachten. Die vorliegenden Leitungspläne

sind zu beachten und bei Baubeginn nochmals zu erfragen und ggf. anzupassen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind berücksichtigt.

Weiterhin hat die Deutsche Telekom AG für den Fall der Umlegung und Sicherung der in einem Bereich der Baumaßnahme liegenden Telekommunikationslinien einen Kostenerstattungsanspruch nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) angemeldet. Diesem Anliegen hat die Antragstellerin auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in berechtigter Weise widersprochen. Da sich in dieser Frage der Kostenfolgeanspruch unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen (§§ 68 - 75, § 75 Abs. 2 Satz 1 TKG) ergibt, muss dieser nicht im Planfeststellungsbeschluss durch die Planfeststellungsbehörde gesondert entschieden werden.

Die Aktualisierung der Pläne ist im Rahmen der Detailplanung sicherzustellen.

LBEG

Das LBEG weist auf dort vorhandene Grundbau-Karten hin. Es gibt keine Hinweise zu Baugrunduntersuchungen, die über die Anforderungen nach DIN 4020, DIN EN 1997-2 hinausgehen.

Es wird auf eine Süßgasleitung im Planungsbereich aufmerksam gemacht. Leitungsbetreiber ist E.ON Avacon AG, deren Stellungnahme ist zu berücksichtigen.

Bei Bedarf werden in Absprache mit dem beauftragten Grundbaulabor weitere Karten- und Planungsunterlagen berücksichtigt. Im Rahmen der einzureichenden Statik ist für bestimmte Bereiche der Baugrund umfassend mit zu bewerten. Die Süßgasleitung ist nach Auskunft des Betreibers von der Planung nicht berührt.

E.ON Avacon

(Stellungnahme vom 05.05.2008)

Es wird auf mehrere betroffene 20-kV-Kabelsysteme aufmerksam gemacht. Rechtzeitig vor Baubeginn ist deshalb eine eingehende Abstimmung erforderlich. Die E.ON Avacon AG ist deshalb von der Antragstellerin rechtzeitig in die Ausführungsplanung einzubinden, da erst nach detaillierter Abstimmung entschieden werden kann, ob ein Überbauen der Kabel möglich ist oder eine Umlegung notwendig sein wird.

Wasser- und Schifffahrtsamt Verden

(Stellungnahme vom 30.04.2008)

Es werden keine Bedenken vorgetragen. Als Hinweis wird die Inanspruchnahme von Grundstücken der WSV vorgebracht.

Eine Grenzfeststellung ist vorgesehen, falls Grundstücke der WSV in Anspruch genommen werden. Dabei wäre eine vertragliche Regelung zur Flächeninanspruchnahme an der Weser erforderlich. Grundsätzlich rechnet die Antragstellerin nicht mit einer Inanspruchnahme von Flächen der WSV.

Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH

(Stellungnahme vom 28.04.2008)

Im Bereich der Einmündung „Von-dem-Bussche-Straße“ liegen Gas- und Wasserleitungen. Diese Leitungen sind bei den Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Lage und Anzahl der Leitungen sind der Antragstellerin bekannt und wurden und werden bei den Maßnahmen berücksichtigt. Die Gasversorgung Grafschaft Hoya wird in die weiteren Planungen in dem Bereich eingebunden. Ggf. erforderliche Verlegungen sind zu berücksichtigen.

Die technischen Anforderungen nach DIN 19712 bei der Querung von Leitungen sind zu beachten.

6. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG, § 1 AllGO in Verbindung mit Nr. 96.8.1 des Kostentarifs zur AllGO.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Teil C - Hinweise

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder andere Entscheidungen nicht erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt. Aufgrund der Konzentrationswirkung gelten u. a. die behördlichen Entscheidungen nach dem BNatSchG und der NBauO als erteilt. Nicht erteilt ist dagegen die eisenbahnrechtliche Genehmigung nach § 18 AEG, diese ist gesondert zu beantragen. Die wasserrechtliche Erlaubnis im Bereich der Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH ist später noch anzupassen. Grundsätzlich ist die Genehmigungsfähigkeit gewährleistet.

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Flächen dürfen für die beantragten Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie sich im Eigentum des Maßnahmenträgers befinden und im Einzelfall, soweit erforderlich, das Einverständnis betroffener Anlieger vorliegt. Sofern Grundstückseigentümer nicht bereit sind, der Antragstellerin die Durchführung des Vorhabens auf ihren Flächen zu gestatten, muss ggf. ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet insoweit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Die Anforderungen an das öffentliche Baurecht sind in diesem Beschluss berücksichtigt bzw. mit den vorstehenden Nebenbestimmungen eingehalten. Sofern der NLWKN die Bauarbeiten leitet, entfällt gemäß § 70 NBauO die Baugenehmigung.

Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

- Teil D - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Hinweise:

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss persönlich zugestellt wurde.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Nordbruch